



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 260/12

vom

13. August 2013

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Zoll, die Richterin Diederichsen, den Richter Pauge, sowie die Richterin von Pentz

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Kläger vom 11. Juli 2013 gegen den Senatsbeschluss vom 25. Juni 2013 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rügeverfahrens haben die Kläger zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Gerichte sind nach Art. 103 Abs. 1 GG nur verpflichtet, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hingegen ist es nicht erforderlich, alle Einzelpunkte des Parteivortrags auch ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 96, 205, 216 f.; BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZR 263/04, NJW 2005, 1432). Der Senat hat bei der Entscheidung über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde das mit der

Anhörungsrüge der Kläger wiederholte Vorbringen in vollem Umfang geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

Galke

Zoll

Diederichsen

Pauge

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Göttingen, Entscheidung vom 21.08.2008 - 2 O 583/07 -

OLG Braunschweig, Entscheidung vom 02.05.2012 - 3 U 120/08 -